

HANDWERK

aktuell · aktuell · aktuell · aktuell · aktuell · aktuell · aktuell

Regionaler Informationsdienst der Kreishandwerkerschaften Bautzen und Görlitz

25. Jahrgang Nr. 99 | September 2015

**Die Welt war noch
nie so unfertig.
Verleih ihr Glanz.**

Entdecke über 130 Ausbildungsberufe.
handwerk.de

DAS HANDBWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

KH Bautzen – 25jähriges Bestehen

Zum Gründungsdatum am 13. September hatten die Kreishandwerkerschaft und das Versorgungswerk zur Festveranstaltung in das „Schützenhaus“ Pulsnitz eingeladen. Circa 200 Gäste waren dieser Einladung gefolgt.

Seite 6

Lehrlingsfreisprechungen

Die diesjährigen Gesellenfreisprechungen der Junggesellinnen und Junggesellen fanden am 04. September im Bürgerhaus in Niesky und am 05. September im Burgtheater in Bautzen statt.

Seite 10 (BZ) | Seite 36 (GR)

Tischler-Innungen

Präsentation der Gesellenstücke

Wiedereinmal stellten die Absolventen der Gesellenprüfung im Tischlerhandwerk des Jahrganges 2015 ihr handwerkliches Können in einer Ausstellung unter Beweis.

Seite 19 (BZ) | Seite 47 (GR)

AUTOHAUS
SCHOLZ
AUS LEIDENSCHAFT



Jeep

DODGE
Service

02625 Bautzen, Malschwitzer Str. 3
☎ 03591 - 276 01 10

02828 Görlitz, Gewerbering 3
☎ 03581 - 360 900

02708 Löbau, Am Rosenhain 1
☎ 03585 - 47 60 0

02791 Oderwitz, Straße der Republik 10b
☎ 035842 - 2 04 27

www.ah-scholz.de

WÖHLK
HOLZ BAUSTOFFE

SERVICE IST UNSERE STÄRKE!

In unserem Sortiment ausgewählter Produkte finden Sie alles für Renovierung, Modernisierung und Neubau im Innen- und Außenbereich.

www.woehlk.de

BAUTZEN. COTTBUS. DRESDEN. GÖRLITZ. LEIPZIG.

5x in Ihrer Nähe

Neue steuerliche Risiken bei Abschlagsrechnungen!

Bisher war die Rechtslage eindeutig. Sie arbeiten an einem größeren Auftrag, stellen im Laufe Ihrer Tätigkeit eine Abschlagsrechnung, der Kunde bezahlt, ertragsteuerlich passiert nichts. Denn Ihre Leistung ist noch nicht abgenommen. Die unfertige Leistung wird zu Herstellungskosten bewertet und entsprechend erhöht sich Ihr Bestand respektive Ihr Bilanzausweis.

Erst mit Abnahme (im Regelfall bei Beendigung des Auftrags) erfolgt die Gewinnrealisierung. Üblicherweise wird eine Schlussrechnung erstellt, die Abschlagsrechnungen dagegen gerechnet und der verbleibende Betrag eingefordert. Parallel werden die unfertigen Leistungen aufgelöst und das Ergebnis wird versteuert.

Beispiel:

Tischlermeister Holz hat einen größeren Auftrag über 30.000 EUR. Er beginnt diesen im November 2015, stellt die erste Abschlagsrechnung Ende Dezember 2015 (20.000 EUR) und beendet den Auftrag im Januar 2016. Per 31.12. sind Kosten in Höhe von 15.000 EUR angefallen, insgesamt belaufen sich die Kosten des Auftrags auf 22.000 EUR.

Lösung:

	Nov. 2015	Dez. 2015	Jan. 2016
Rechnung	0	20.000	10.000
Kosten		15.000	22.000
Unfertige Leistung	0	15.000	0
Umsatz	0	0	30.000
Gewinn	0	0	8.000

Soweit so gut. Nun hat aber die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 29.6.2015 dieses altbekannte und bewährte Prinzip in Frage gestellt. Unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14.5.2014, welches sich auf die (inzwischen geänderte) HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bezog, wird verlangt, dass die (Teil-)Gewinnrealisierung bereits mit Stellung der Abschlagsrechnung zu erfolgen habe. Diese zur alten HOAI ergangene Rechtsprechung wird folglich pauschal auch auf sämtliche Abschlagsrechnungen gemäß § 632a BGB angewandt.

Auf obiges Beispiel bezogen würde nunmehr folgendes gelten:

Lösung lt. Finanzverwaltung:

	Nov. 2015	Dez. 2015	Jan. 2016
Rechnung	0	20.000	10.000
Kosten		15.000	7.000
Unfertige Leistung	0		0
Umsatz	0	20.000	10.000
Gewinn	0	5.000	3.000

Insgesamt bleibt es natürlich bei der Besteuerung eines Gesamtgewinns von 8 TEUR, allerdings erfolgt die Besteuerung jetzt früher.

Gerade bei Unternehmen, die sehr viele langfristige Aufträge haben, die über den Jahreswechsel noch nicht fertiggestellt wurden, im Gegenzug dafür aber schon hohe Abschlagszahlungen erhielten bzw. in Rechnung gestellt haben, laufen in ein **Besteuerungsrisiko**. Nur bei Vorschussrechnungen soll noch keine Gewinnrealisierung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgen.

Wir (und der überwiegende Teil des Fachschrifttums) halten die Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums für äußerst fragwürdig und nicht haltbar.

Dennoch, Sie sollten sich auf Diskussionen mit der Finanzverwaltung einstellen, sofern Sie der Sichtweise der Finanzverwaltung nicht folgen wollen.

Gern stehen wir Ihnen diesbezüglich mit Rat und Tat zur Verfügung. Sie finden unsere Kanzleien in Görlitz, Bautzen und Dresden.



Kontakt:



LEHLEITER + PARTNER
DIE STEUERBERATER



Prof. Dr. Robert Lehleiter

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Vorstand

info@lehleiter.de | +49 (0) 3581 48400 | www.lehleiter.de